Die Klag hett man bei Zeiten zwar anfangen
wegen d. gemeinen Post bedenckt: Die hett aber
v. denen Grafen zu Eichstätt ist gelaugnet, hett
erst hernach erhalten. Ist auch Kläger für
gelassen, an lit. cont. libellum zu machen."
Kadamer. in Steuer — gehabt, weil die Schwester
Erbin noch lebt, d. er hernach v. ihr ange-
fochten worden. Ist juris q. cano obstanda
sit.
Klag. Actrix Cons. — Cand. angestossen. Die
Schwester Tochter abgestanden.
Kadamer. Das Cons. ist angestossen wie Cand. d. v. Rechtwis
könte ist canon zali. Nur die Schwest Tochter,
weil sie ist ex cognatis ita et. gradu, sondern
nur ein Schwag Cons.
Klag. ob sie gleich ist angestossen, hette sie doch all
ihr Zeug wie Cand. ex auch Kurfürst,
d. sie Libell canon Expira.
Interlocut.
d. Kläger soll von sich. als die Schwest
Erbin die caution pro reconvent. et ex-
pensis auf 200 fl. zu bestellen, d. Con
dicit gestalt die Beklagten sich auf die
Klag weitleuftig schuldig.
Marcity Gens cavit hat 200 fl.
Actum 6. April. j 658. Cor. antemerid.
In eadem caa. Klag.
Der Mahnd. wegen gestrig bestellter Caution
pro reconv. et exp. hierauf zu zahlen wie zu
dem verhalt aber, wodurch die Fr. Erbin
abgeschrieben, hett er ohne Zweifel
Erbrecht sich aber ins Fürstlich entwend lassen,
macht, ob d. recht zu schatzen. Bittet d.
er sich wie Caption wege.
Kadamer.
Wegen die legitimation weg d. Fr. Erbin.
Wird mündlich bescheid, entweder bollmacht von
d. Frau Erbin, ob eine renunciation einge-
bracht, d. dann recht wie auch termin
Eid aufzuhalten.

d. Ex Colegio D. Ben.
Ex Colegio v. Schaumberg
Ex Stadt Lutt. Langlow
Ex Hrading Budiss.
Ex Eichst. Mozstberg.